

Die Wohnungswirtschaft  
Deutschland



GdW Information 149

**Inkrafttreten des Bundesmelde-  
gesetzes zum 1. November 2015**

Erläuterungen zur Wiedereinführung der  
Mitwirkungspflicht des Vermieters

Info

Oktober 2015



Herausgeber:  
GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-  
und Immobilienunternehmen e.V.  
Mecklenburgische Straße 57  
14197 Berlin  
Telefon: +49 30 82403-0  
Telefax: +49 30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW  
3, rue du Luxembourg  
1000 Bruxelles  
Telefon: +32 2 5501611  
Telefax: +32 2 5035607  
mail@gdw.de  
www.gdw.de

© GdW 2015

Diese Broschüre ist zum  
Preis von 15,- EUR  
zu beziehen beim GdW  
Postfach 330755, 14177 Berlin  
Telefon: +49 30 82403-0  
Telefax: +49 30 82403-199  
bestellung@gdw.de

## **Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zum 1. November 2015**

Erläuterungen zur Wiedereinführung der Mitwirkungspflicht des Vermieters

## Vorwort

Das Bundesmeldegesetz (BMG) wurde bereits am 26. November 2014 verkündet – mit dem "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens". Es tritt jedoch, nicht wie zunächst vorgesehen zum 1. Mai 2015, sondern erst **zum 1. November 2015 in Kraft**. Durch das BMG wird das Melderecht in Deutschland vereinheitlicht. Aus 16 Landesrechtsmeldegesetzen mit jeweils darauf aufbauenden landesspezifischen Regelungen wird zum 1. November 2015 ein bundesweit einheitliches Bundesmelderecht etabliert. Zu diesem Zweck wurde unter anderem die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) erlassen, welcher der Bundesrat am 25. September 2015 zugestimmt hat. Sie soll einen bundeseinheitlichen Vollzug ermöglichen und die Arbeitsabläufe in den Meldebehörden erleichtern. Insbesondere werden in der Verwaltungsvorschrift die neuen Regelungen detailliert formuliert und mit Erfahrungshinweisen und Formulinhalten versehen.

Für die Wohnungsunternehmen ist vor allem die **Wiedereinführung** der bereits bis 2002 bestehenden **Mitwirkungspflicht des Vermieters bei der An- und Abmeldung** relevant. Sie ist in § 19 BMG geregelt. Im Gegenzug kann der Vermieter sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person auch tatsächlich an- oder abgemeldet hat.

Die Erstellung der Vermieterbestätigung durch die Wohnungsunternehmen wird einen nicht unerheblichen Aufwand mit sich bringen. Die damit einhergehenden zur Zeit bekannten Fragen hat der GdW in der vorliegenden Information aufgegriffen. Es werden der Inhalt der Mitwirkungspflicht des Vermieters erläutert und praktische Hinweise zu verschiedenen Sachverhalten gegeben. Die Broschüre enthält weiterhin ein Muster einer Vermieterbestätigung, die Gesetzestexte sowie einen Auszug aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes.

Bei der Erstellung der GdW Information konnten erste Erfahrungen einer Diskussion mit Wohnungsunternehmen des Verbandes Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. (BBU) und der jeweils zuständigen Verwaltung von Berlin und Brandenburg berücksichtigt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich das Verfahren mit dem neuen Melderecht und der Vermieterbestätigung erst einspielen muss, was sicherlich mehrere Monate braucht. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist unklar, welche Anforderungen möglicherweise die bezirklichen Bürgerämter oder überhaupt die Meldebehörden stellen. Weitere Praxiserfahrungen können dann dazu führen, dass die Verwaltungsvorschrift anzupassen ist und somit auch diese Information aktualisiert und ergänzt wird.

Oktober 2015



Axel Gedaschko

# Inhalt

## Seite

### 1

#### **Zum Inhalt der Mitwirkungspflicht des Vermieters und weiterer relevanter Vorschriften**

1

##### 1.1

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 Abs. 1 - 4 BMG

1

##### 1.2

Auskunftspflicht nach § 19 Abs. 5 BMG

2

##### 1.3

Auskunftsrechte des Vermieters  
(§ 19 Abs. 1 Satz 3, § 50 Abs. 4 BMG)

2

##### 1.4

Nichterteilung der Wohnungsgeberbestätigung, Folgen  
(§ 19 Abs. 2, § 54 BMG)

2

### 2

#### **Erläuterungen und praktische Hinweise**

3

##### 2.1

Was beinhalten die Meldepflichten?

3

##### 2.2

Wer ist Wohnungsgeber?

5

##### 2.3

Aktive Mitwirkungspflicht des Vermieters?

5

##### 2.4

Ermittlung der Daten für die Bestätigung des Ein- oder Auszugs?

6

##### 2.5

Schriftliche oder elektronische Wohnungsgeberbestätigung?

8

##### 2.6

Gibt es ein Muster für die schriftliche Wohnungsgeberbestätigung?

9

##### 2.7

Wie lange darf die Wohnungsgeberbestätigung aufbewahrt werden?

9

##### 2.8

Welche Auskunftsrechte hat der Vermieter?

10

## **Anlagen**

**11**

Muster einer Wohnungsgeberbestätigung  
(§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz) für  
Wohnungsbaugesellschaften/Wohnungs-  
genossenschaften

Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens  
(MeldFortG) vom 3. Mai 2013

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung  
des Meldewesens vom 20. November 2014

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung  
zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV)  
in der vom Bundesrat am 25. September 2015 zugestimmten  
Fassung (BR-Drucksache 341/15)  
– Auszug –